

Statuten der Mozartgemeinde Wien

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mozartgemeinde Wien“. Sitz des Vereins ist Wien. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist geographisch nicht begrenzt.

Zweck des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind: die Pflege der Kunst Mozarts, die wissenschaftliche Erforschung seines Lebens und seiner Werke und der seiner Zeitgenossen, die Veranstaltung von Konzerten, die Förderung von Interpreten Mozarts, insbesondere aus dem Kreis der Jugend, die Herausgabe von Publikationen, die Kontaktpflege mit anderen, insbesondere ausländischen Vereinigungen und Vereinen mit vergleichbarem Zweck. Förderung der zeitgenössischen Musik.

Mittel

Die nötigen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen sowie durch Einnahmen des Vereins aufgebracht. Die Tätigkeit der Mozartgemeinde Wien ist nicht auf Erwerb gerichtet, sondern dient ausschließlich kulturellen Zwecken.

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) unterstützenden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die vom Vorstand aufgenommen wird. Förderndes Mitglied bzw. unterstützendes Mitglied ist jedes Mitglied des Vereins, das mindestens den für fördernde oder unterstützende Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrag leistet. Zum Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Zwecke des Vereins außerordentliche Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann über den Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen werden.

Mitgliedsbeitrag

Alljährlich wird von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche, fördernde und unterstützende Mitglieder festgelegt. Jedes ordentliche, fördernde und unterstützende Mitglied hat den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, aus den Reihen der Mitglieder streichen. Ein solcher Beschluss benötigt zu seiner Gültigkeit die vorherige Verständigung des Mitgliedes.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt: Der Austritt aus dem Verein ist dem Vereinsvorstand durch eingeschriebenen

Brief bekannt zugeben.

b) Ausschluss: Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder mit ihren Zahlungen drei Jahre im Rückstand sind, aus dem Verein auszuschließen.

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident
- der Geschäftsführende Präsident
- der Vizepräsident
- der Generalsekretär
- der Vermögensverwalter (Kassenverwalter)
- der Schriftführer
- weitere von der Hauptversammlung gewählte Vorstandsmitglieder

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung auf jeweils vier Jahre

Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand übt sämtliche Tätigkeiten des Vereins aus, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- 1.) Planung und Durchführung der administrativen und künstlerischen Tätigkeit des Vereins
- 2.) Verkehr mit Behörden
- 3.) Aufstellung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Jahr
- 4.) Obsorge über die Aufbringung der notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden gedeckt sind
- 5.) Verwaltung des Vermögens
- 6.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 7.) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Vertretung des Vereins nach außen

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Verpflichtende Willenserklärungen und Urkunden sind vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und dem Vermögensverwalter (Kassenverwalter) zu zeichnen.

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist jährlich 1x vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Über schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern mit Angabe des gewünschten Beratungsthemas hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit einzuberufen. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die selben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung findet eine Viertelstunde nach vorgegebenem Sitzungsbeginn eine neuerliche Generalversammlung statt, die dann unbeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Abstimmung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für

Beschlüsse in Angelegenheiten der Änderung der Statuten oder der Auflösung der Gesellschaft ist die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidenten, dem Generalsekretär oder einer von diesen benannten Person zu fertigen ist.

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Funktionäre des Vereins (Präsident, geschäftsführender Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär, Schriftführer, Vermögensverwalter)
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern schriftlich eingebracht wurden
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und der Beschlüsse verwendet wird. Sie überprüfen alle auf die Kassengebarung bezüglichen Schriftstücke und erstatten darüber dem Vorstand bzw. der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die auf vier Jahre gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Kuratorium

Die Generalversammlung kann über Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium zur Unterstützung des Vereins bestellen. Mitglieder des Kuratoriums können ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder oder auch andere physische bzw. juristische Personen sein. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.

Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung gemeinnützigen Zwecken zugeführt, insbesondere soll damit die Unterstützung junger aufstrebenden Musiker (Musikerinnen) vorgenommen werden.